

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Regensburg

vom 31. Januar 2014

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung der Universität Regensburg für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Regensburg vom 27. Juli 2010, geändert durch Satzung vom 21. Mai 2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden Abs. 2 und Abs. 3 gestrichen. Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden zu Abs. 2 bis 4.
2. § 3 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.“
3. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „hin“ die Worte „vom Prüfungsvorsitzenden“ eingefügt.
4. In § 7 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „in den Prüfungsraum“ durch „an den Prüfungsplatz“ ersetzt.
5. § 8 erhält folgende Fassung:
„(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie beliebig oft wiederholt werden.
(2) Ist die Prüfung mit dem Ergebnis DSH-1 bestanden, kann sie zur Erreichung eines besseren Ergebnisses beliebig oft wiederholt werden.
(3) Eine Wiederholung der Prüfung kann nur insgesamt erfolgen.“
6. In § 9 Abs. 1 werden nach dem Wort Stellvertreter die Worte „und dem Leiter der Prüfungskommission“ eingefügt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Nr. 1 Buchst. c) wird der Satz „Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung“ gestrichen.
 - b) In Abs. 5 Nr. 1 Buchst. d) wird der Satz „Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit“ gestrichen.
 - b) Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
Die Leistung im Bereich Leseverstehen ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Die Leistung im Bereich Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.
8. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Universität Regensburg

Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat an der Universität Regensburg die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH-.... [DSH-3/DSH-2/DSH-1]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung: ...% (gesamt)

Hörverstehen: ... %

Leseverstehen: ... %

Wissenschaftssprachliche Strukturen: ... %

Textproduktion: ... %

Mündliche Prüfung: [% / - von mündlicher Prüfung befreit gem. § 4 Abs. 3]

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Regensburg, den

.....

(Siegel)

.....

Unterschrift

[Titel Vorname Name]

Prüfungsvorsitzende/-r

Unterschrift

[Titel Vorname Name]

Leiter/-in der Prüfungskommission

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Universität Regensburg vom 27. Juli 2010 in der Fassung vom TT.MM.JJJJ zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 25.06.2004 in der Fassung vom 17.11.2011 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (REGIST.-NUMMER). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß §6 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis		Zulassung
		(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 25.06.2004 in der Fassung vom 17.11.2011, § 3, Abs. 3 bis 5)
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung, ...		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).		

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 11. Dezember 2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 31. Januar 2014.

Regensburg, den 31. Januar 2014
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 31. Januar 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. Januar 2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Januar 2014.